Artenschutzrechtlicher Fachbeitrag

zur 1. Änderung des Bebauungsplans Nr. 0168 „Hermann-Löns-Straße“ der Stadt Bad Salzuflen

Bertram Mestermann
Büro für Landschaftsplanung

Brackhüttenweg 1
59581 Warstein-Hirschberg
Tel. 02902-701231
info@mestermann-landschaftsplanung.de

Artenschutzrechtlicher Fachbeitrag

zur 1. Änderung des Bebauungsplans Nr. 0168 „Hermann-Löns-Straße“ der Stadt Bad Salzuflen

Auftraggeber:
Hempel + Tacke GmbH
Am Stadtholz 24–26
33609 Bielefeld

Verfasser:
Bertram Mestermann
Büro für Landschaftsplanung
Brackhüttenweg 1
59581 Warstein-Hirschberg

Bearbeiter:
Thomas Störmann
B. Eng. Landschaftsentwicklung

Bertram Mestermann
Dipl.-Ing. Landschaftsarchitekt

Proj.-Nr. 1808

Warstein-Hirschberg, Oktober 2019

Inhaltsverzeichnis

1.0 Veranlassung und Aufgabenstellung 1
2.0 Rechtlicher Rahmen und Methodik 2
3.0 Vorhabensbeschreibung 6
4.0 Bestandssituation 9
5.0 Ermittlung der Wirkfaktoren 13
6.0 Stufe I – Vorprüfung des Artenspektrums 14
6.1 Ermittlung vorkommender Tier- und Pflanzenarten 14
6.1.1 Ortsbegehung des Plangebiets 15
6.1.2 Auswertung von Hinweisen auf planungsrelevante Arten in Informationen zu Schutzgebieten und schutzwürdigen Bereichen 17
6.1.2.1 Auswertung des Fachinformationssystems „Geschützte Arten in Nordrhein-Westfalen“ (FIS) 17
6.1.2.2 Auswertung der Landschaftsinformationssammlung „LINFOS“ 20
6.2 Konfliktanalyse und Ermittlung von Konfliktarten 21
6.2.1 Häufige und verbreitete Vogelarten 21
6.2.2 Planungsrelevante Tierarten 23
6.3 Ergebnis der Stufe I und weitere Vorgehensweise 25
7.0 Stufe II – Vertiefende Prüfung der Verbotstatbestände 27
7.1 Fledermäuse 27
7.2 Vögel 28
8.0 Zusammenfassung 30

Quellenverzeichnis

1.0 Veranlassung und Aufgabenstellung

Mit der 1. Änderung des Bebauungsplans Nr. 0168 „Hermann-Löns-Straße“ der Stadt Bad Salzuflen sollen die planungsrechtlichen Voraussetzungen für eine Nachverdichtung mit Wohnraum geschaffen werden, damit der allgemein hohen Nachfrage an Wohnraum in Bad Salzuflen Rechnung getragen werden kann.

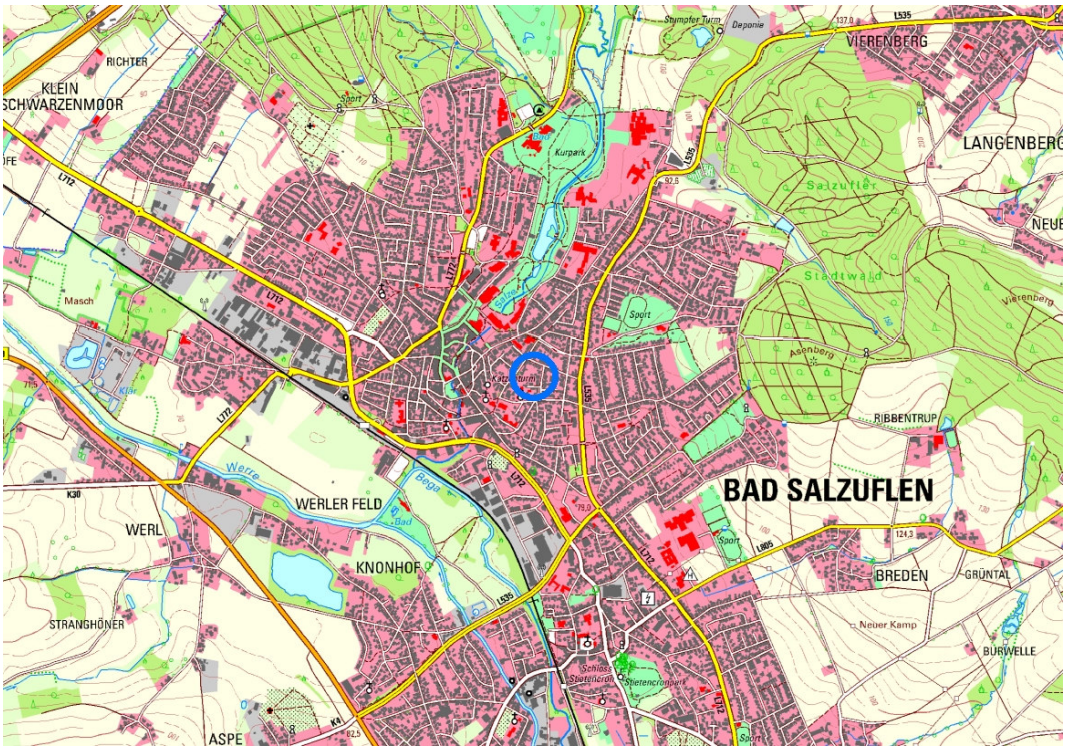

Abb. 1 Lage des Plangebietes (blauer Kreis) im Stadtgebiet Bad Salzuflen auf Grundlage der Topografischen Karte 1:25.000.

Im Zusammenhang mit der 1. Änderung des Bebauungsplans Nr. 0168 „Hermann-Löns-Straße“ der Stadt Bad Salzuflen ist im Rahmen einer Artenschutzprüfung zu untersuchen, ob gemäß § 44 Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) eine unzulässige Betroffenheit von artenschutzrechtlich relevanten Arten eintreten kann. Der vorgelegte artenschutzrechtliche Fachbeitrag dient hierfür als fachliche Grundlage.

2.0 Rechtlicher Rahmen und Methodik

Notwendigkeit der Durchführung einer Artenschutzprüfung (Prüfungsveranlassung)

„Die Notwendigkeit zur Durchführung einer Artenschutzprüfung (ASP) im Rahmen von Planungsverfahren oder bei der Zulassung von Vorhaben ergibt sich aus den unmittelbar geltenden Regelungen der §§ 44 Abs. 1 BNatSchG i. V. m. §§ 44 Abs. 5 und 6 und 45 Abs. 7 BNatSchG. Damit sind die entsprechenden Artenschutzbestimmungen der FFH-RL (Art. 12, 13 und 16 FFH-RL) und der V-RL (Art. 5, 9 und 13 V-RL) in nationales Recht umgesetzt worden. Bei Zuwiderhandlungen gegen die Artenschutzbestimmungen sind §§ 69ff BNatSchG zu beachten“ (MULNV 2016).

Vorhaben in diesem Zusammenhang sind:

1. nach § 15 BNatSchG i. V. m. § 30ff LNatSchG NRW zulässige Eingriffe in Natur und Landschaft. Mögliche Trägerverfahren sind in § 33 Abs. 1-3 LNatSchG NRW genannt (z. B. Erlaubnisse, Genehmigungen, Planfeststellungen).
2. nach den Vorschriften des Baugesetzbuches zulässige Vorhaben (§§ 30, 33, 34, 35 BauGB).

„Die ordnungsgemäße land-, forst- und fischereiwirtschaftliche Bodennutzung sowie Unterhaltungs- und Pflegemaßnahmen sind keine Vorhaben im Sinne der VV-Artenschutz.

Bei der ASP handelt es sich um eine eigenständige Prüfung, die nicht durch andere Prüfverfahren ersetzt werden kann (z. B. Umweltverträglichkeitsprüfung, FFH-Verträglichkeitsprüfung, Prüfung nach der Eingriffsregelung, Prüfung nach Umweltschadensgesetz). Die ASP sollte soweit möglich mit den Prüfschritten anderer Verfahren verbunden werden“ (MULNV 2016).

Prüfung der artenschutzrechtlichen Tatbestände (Prüfumfang)

„Bei einer ASP beschränkt sich der Prüfumfang auf die europäisch geschützten FFH-Anhang IV-Arten und die europäischen Vogelarten. Wenn in Natura 2000-Gebieten FFH-Arten betroffen sind, die zugleich in Anhang II <u>und</u> IV der FFH-RL aufgeführt sind, ist neben der FFH-Verträglichkeitsprüfung auch eine ASP durchzuführen. Dies gilt ebenso für europäische Vogelarten des Anhangs I und des Art. 4 Abs. 2 V-RL.

Die „nur“ national besonders geschützten Arten sind nach Maßgabe des § 44 Abs. 5 Satz 5 BNatSchG von den artenschutzrechtlichen Verboten freigestellt und werden wie alle übrigen Arten grundsätzlich nur im Rahmen der Eingriffsregelung behandelt“ (MULNV 2016).

Formale Konsequenzen (Verbotstatbestände)

Gemäß § 44 Abs. 1 Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) ist es verboten:

1. wild lebenden Tieren der besonders geschützten Arten nachzustellen, sie zu fangen, zu verletzen oder zu töten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören,
2. wild lebende Tiere der streng geschützten Arten und der europäischen Vogelarten während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderzeiten erheblich zu stören; eine erhebliche Störung liegt vor, wenn sich durch die Störung der Erhaltungszustand der lokalen Population einer Art verschlechtert,
3. Fortpflanzungs- oder Ruhestätten der wild lebenden Tiere der besonders geschützten Arten aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören,
4. wild lebende Pflanzen der besonders geschützten Arten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, sie oder ihre Standorte zu beschädigen oder zu zerstören.

Entsprechend § 45 Abs. 7 BNatSchG können die nach Landesrecht zuständigen Behörden im Einzelfall Ausnahmen von diesen Verboten zulassen.

Planungsrelevante Arten

„Planungsrelevante Arten sind eine naturschutzfachlich begründete Auswahl derjenigen geschützten Arten, die bei einer Artenschutzprüfung (ASP) im Sinne einer Art-für-Art-Betrachtung einzeln zu bearbeiten sind. Das LANUV bestimmt die für Nordrhein-Westfalen planungsrelevanten Arten nach einheitlichen naturschutzfachlichen Kriterien […].

Der Begriff „planungsrelevante Arten“ ist weit zu verstehen. Er ist nicht nur auf die Anwendung in Planungsverfahren beschränkt, sondern bezieht sich auf die Anwendung in allen Planungs- und Zulassungsverfahren […].

Die übrigen FFH-Anhang IV-Arten und europäischen Vogelarten sind entweder in Nordrhein-Westfalen ausgestorbene Arten, Irrgäste sowie sporadische Zuwanderer. Solche unsteten Vorkommen können bei der Entscheidung über die Zulässigkeit eines Vorhabens sinnvoller Weise keine Rolle spielen. Oder es handelt sich um Allerweltsarten mit einem landesweit günstigen Erhaltungszustand und einer großen Anpassungsfähigkeit. Im Regelfall kann bei diesen Arten davon ausgegangen werden, dass nicht gegen die Verbote des § 44 Abs. 1 BNatSchG verstoßen wird (d. h. keine erhebliche Störung der lokalen Population, keine Beeinträchtigung der ökologischen Funktion ihrer Lebensstätten sowie keine unvermeidbaren Verletzungen oder Tötungen und kein signifikant erhöhtes Tötungsrisiko).

Die nicht im Sinne einer vertiefenden Art-für-Art-Betrachtung einzeln geprüften Arten sind im Rahmen des Planungs- oder Zulassungsverfahrens zu berücksichtigen. Das Nichtvorliegen der Verbotstatbestände ist für diese Arten in geeigneter Weise in der ASP zu dokumentieren. […]

Sofern ausnahmsweise die Möglichkeit besteht, dass die artenschutzrechtlichen Verbote des § 44 Abs. 1 BNatSchG infolge des Vorhabens bei einer nicht planungsrelevanten Art erfüllt werden, wäre die Behandlung einer solchen Art im Planungs- oder Zulassungsverfahren geboten (z. B. bei Arten, die gemäß der Roten Liste im entsprechenden Naturraum bedroht sind, oder bei bedeutenden lokalen Populationen mit nennenswerten Beständen im Bereich des Plans/Vorhabens)“ (MULNV 2016).

Methodik

Der Ablauf und die Inhalte einer Artenschutzprüfung umfassen die folgenden drei Stufen (MWEBWV 2010):

Stufe I: Vorprüfung (Artenspektrum, Wirkfaktoren)

In dieser Stufe wird durch eine überschlägige Prognose geklärt, ob und ggf. bei welchen Arten artenschutzrechtliche Konflikte auftreten können. Um dies beurteilen zu können, sind verfügbare Informationen zum betroffenen Artenspektrum einzuholen. Vor dem Hintergrund des Vorhabenstyps und der Örtlichkeit sind alle relevanten Wirkfaktoren des Vorhabens einzubeziehen. Nur wenn artenschutzrechtliche Konflikte möglich sind, ist für die betreffenden Arten eine vertiefende Art-für-Art-Betrachtung in Stufe II erforderlich.

Stufe II: Vertiefende Prüfung der Verbotstatbestände

Hier werden Vermeidungsmaßnahmen inklusive vorgezogener Ausgleichsmaßnahmen und ggf. ein Risikomanagement konzipiert. Anschließend wird geprüft, bei welchen Arten trotz dieser Maßnahmen gegen die artenschutzrechtlichen Verbote verstoßen wird.

Sofern eine vorhabensspezifische Verletzung artenschutzrechtlicher Verbotstatbestände anzunehmen ist, ist ein Ausnahmeverfahren der Stufe III durchzuführen. In der Regel wird durch geeignete Vermeidungs- und Ausgleichsmaßnahen das Eintreten der Verbotstatbestände verhindert. Damit ist die Durchführung der Stufe III der Artenschutzprüfung überwiegend nicht erforderlich.

Stufe III: Ausnahmeverfahren

In dieser Stufe wird geprüft, ob die drei Ausnahmevoraussetzungen (zwingende Gründe, Alternativlosigkeit, Erhaltungszustand) vorliegen und insofern eine Ausnahme von den Verboten zugelassen werden kann.

Die Untersuchung der artenschutzrechtlichen Relevanz der Planungen im Zusammenhang mit dem Vorhaben erfolgt entsprechend der Verwaltungsvorschrift zur Anwendung der nationalen Vorschriften zur Umsetzung der Richtlinie 92/43/EWG (FFH-RL) und 2009/147/EG (V-RL) zum Artenschutz bei Planungs- oder Zulassungsverfahren (VV-Artenschutz) (MULNV 2016).

Im Rahmen der Artenschutzprüfung ist eine ausreichende Ermittlung und Bestandsaufnahme der im Untersuchungsraum vorkommenden Tier- und Pflanzenarten erforderlich. Im Regelfall bedarf es einer Gesamtschau, die sich auf eine Auswertung vorhandener Erkenntnisse (z. B. Datenbanken) und bei Bedarf auch methodisch beanstandungsfreie Erfassungen vor Ort gründet. Eine Ortsbegehung erfolgte am 29. Juli 2019.

3.0 Vorhabensbeschreibung

Mit der ersten Änderung des Bebauungsplanes Nr. 0168 „Hermann-Löns-Straße“ der Stadt Bad Salzuflen sollen die planungsrechtlichen Voraussetzungen für eine Nachverdichtung mit Wohnraum geschaffen werden. Derzeit befinden sich drei zweigeschossige Gebäude im Plangebiet, zwei werden von einer sozialen Einrichtung genutzt, eines dient Wohnzwecken, „ist jedoch der genannten Hauptnutzung [soziale Einrichtung – Anm. d. Verf.] funktional zugeordnet“ (HEMPEL + TACKE 2019). Die beiden Gebäude der sozialen Einrichtung (MBK e. V.) sind durch einen Verbindungstrakt miteinander verbunden.

„Die kirchliche Nutzung für den Gemeinbedarf ist überholt, da diesbezüglich kein Bedarf mehr besteht. Aus diesem Grund soll die aktuelle Nutzung aufgegeben werden. Planungsziel ist es, das gesamte Plangebiet im Zuge einer behutsamen Nachverdichtung einer Wohnnutzung und somit einer den aktuellen Bedürfnissen entsprechenden Nutzung zuzuführen. […] Da die Festsetzungen des momentan rechtsverbindlichen Bebauungsplans Nr. 0168 „Von Stauffenberg-Straße/ Hermann-Löns-Straße/ Kirchstraße/ Friedrichstraße“ der Umsetzung des Vorhabens und der Verwirklichung der o.g. Planungsziele entgegenstehen, ist die 1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 0168 erforderlich im Sinne von § 1 (3) BauGB. Die Planung beruht auf einer Privatinitiative des Grundstückseigentümers“ (HEMPEL + TACKE 2019).

Landes- und Regionalplan

„Der Regionalplan für den Regierungsbezirk Detmold, Oberbereich Bielefeld weist den Geltungsbereich des Bebauungsplans als „Allgemeiner Siedlungsbereich“ aus“ (HEMPEL + TACKE 2019).

Flächennutzungsplan

„Im Flächennutzungsplan (FNP) ist das Plangebiet als „Wohnbaufläche“ dargestellt. Die 1. Änderung des Bebauungsplans Nr. 0168 „Hermann-Löns-Straße“ ist somit aus dem FNP entwickelt“ (HEMPEL + TACKE 2019).

Rechtsverbindliche Bebauungspläne

„Das Plangebiet liegt im Geltungsbereich des seit dem 18.01.1972 rechtsverbindlichen Bebauungsplans Nr. 0168 (G 22) „Von Stauffenberg-Straße/ Hermann-Löns-Straße/ Kirchstraße/ Friedrichstraße“. Der Geltungsbereich der 1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 0168 ist im aktuell rechtsverbindlichen Bebauungsplan als „Fläche oder Baugrundstück für den Gemeinbedarf“ festgesetzt. Festsetzungen zur zulässigen Zahl der Vollgeschosse, Grundflächenzahl, Geschossflächenzahl, überbaubaren Grundstücksfläche oder Dachgestaltung existieren für den Änderungsbereich nicht“ (HEMPEL + TACKE 2019).

Die nördlich, westlich und südlich angrenzenden Flächen weisen als Art der baulichen Nutzung Allgemeines Wohngebiet auf. Da die gegenwärtige Nutzung nicht mehr den städtebaulichen Zielen der Stadt Bad Salzuflen entspricht, sollen die Festsetzungen des rechtsverbindlichen Bebauungsplanes geändert werden. „Das Planungskonzept sieht innerhalb des Geltungsbereiches insgesamt drei Mehrfamilienhäuser vor. Diese sollen sich hinsichtlich des Maßes der baulichen Nutzung in die Umgebungsbebauung einfügen und genau wie der Bestand von der Hermann-Löns-Straße aus erschlossen werden. Darüber hinaus soll die charakteristische offene Straßenrandbebauung mit dem Neubau der Mehrfamilienhäuser weitergeführt werden“ (HEMPEL + TACKE 2019).

Bebauungsplanänderung

Als Art der baulichen Nutzung wird für das gesamte Plangebiet ein Allgemeines Wohngebiet (WA) im Sinne des § 4 BauNVO festgesetzt.

Als Maß der baulichen Nutzung werden maximal zwei Vollgeschosse zugelassen, die Grundflächenzahl wird mit 0,4, die zulässige Geschossflächenzahl mit 0,8 festgesetzt. Des Weiteren werden Festsetzungen für die zulässige Höhe der baulichen Anlagen getroffen. Die Festsetzungen orientieren sich an der umgebenden Wohnbebauung sowie am vorhandenen Bestand und sorgen dafür, dass die geplante Wohnbebauung sich in die Umgebung einfügt und der Charakter des Straßenzuges erhalten bleibt.

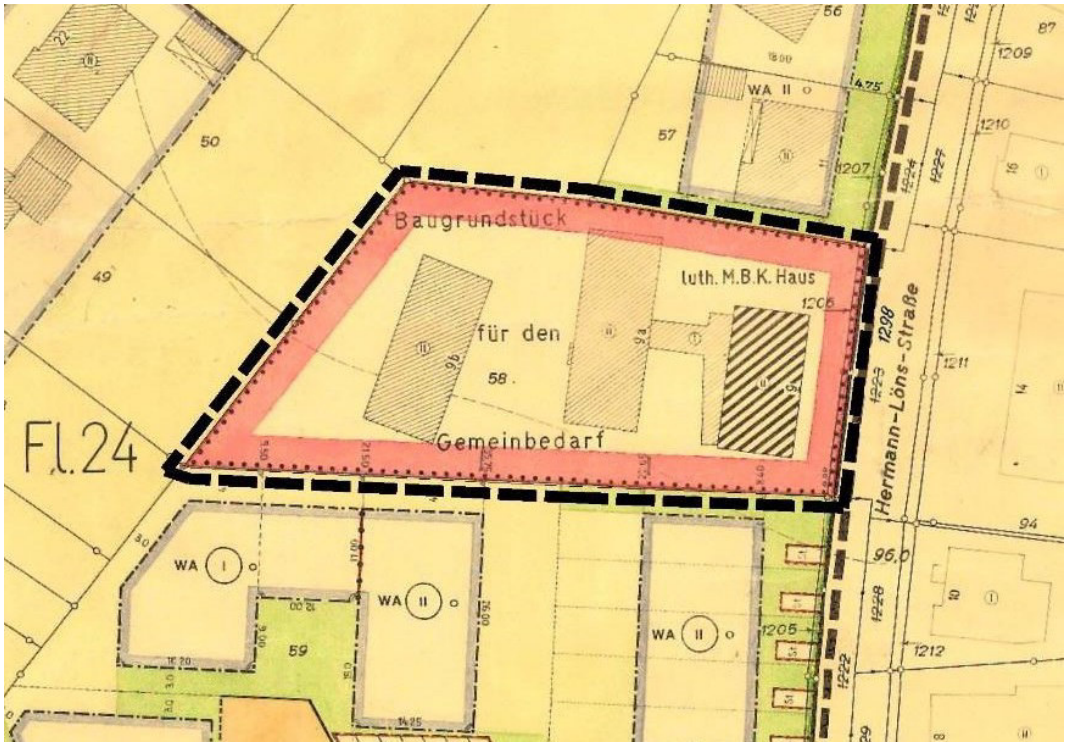

Abb. 2 Planzeichnung der 1. Änderung des Bebauungsplans Nr. 0168 „Hermann-Löns-Straße“ der Stadt Bad Salzuflen (Hempel + Tacke 2019).

Lage des Plangebietes

Das Plangebiet des Bebauungsplans Nr. 0168 „Hermann-Löns-Straße“ wird durch das Flurstück 1573 der Flur 24 innerhalb der Gemarkung Bad Salzuflen eingenommen und liegt im Innenstadtbereich von Bad Salzuflen. Es ist im näheren Umfeld von Wohnbebauung umgeben, im Süden grenzt darüber hinaus ein Beherbergungsbetrieb an. Direkt östlich grenzt die Hermann-Löns-Straße (Flurstück 1298) an, welche das Plangebiet erschließt, im Norden grenzen die Flurstücke 1572 und 55 an, im Westen die Flurstücke 50, 49 und 1998, im Süden die Flurstücke 2408, 2409 und 1312.

4.0 Bestandssituation

Das ca. 0,2 ha große Plangebiet der 1. Änderung des Bebauungsplans Nr. 0168 „Hermann-Löns-Straße“ liegt im Innenstadtbereich der Stadt Bad Salzuflen und weist drei zweigeschossige Gebäude, ein reines Wohnhaus sowie zwei Gebäude einer sozialen Einrichtung, auf. Das östliche sowie das mittlere Gebäude dienen gegenwärtig der sozialen Einrichtung und sind durch einen eingeschossigen Verbindungsflur miteinander verbunden, wodurch der Gartenbereich südlich des Verbindungstraktes einen kleinen Innenhof bildet. Ein Nebengebäude befindet sich im südlichen Grenzbereich des Plangebietes in Form eines Geräteschuppens bzw. Unterstandes. Die unmittelbare Umgebung der Gebäude besteht primär aus Garten- und Parkplatzflächen sowie Fahr- und Gehwegen. Im Nordosten befindet sich ein größerer gepflasterter Parkplatz, ein zweiter, zwischen dem westlichen und dem mittleren Gebäude, ist teils geschottert und teils gepflastert. Der nordöstliche Parkplatz grenzt direkt am Gehsteig der Hermann-Löns-Straße, der westliche Parkplatz ist mit dieser über einen geschotterten Fahrweg verbunden. Kleinere Flächen im Vorgarten des östlichen Gebäudes sowie östlich des mittleren Gebäudes werden ebenfalls als Stellplätze genutzt. Direkt an den Gebäuden befinden sich kleinflächig Beete, welche mit Zierstauden und -gehölzen bepflanzt sind. Die Gartenflächen bestehen darüber hinaus aus Scherrasenflächen, Beeten und wenigen Gehölzflächen. Der wesentliche Teil der Gehölze, deren Kronentraufbereiche die nördlichen, westlichen und südlichen Randbereiche des Plangebietes überschatten, stocken außerhalb des Plangebietes.

Der straßenseitige Vorgarten besteht im Wesentlichen aus Scherrasen, die kleinflächigen Beete weisen Ziergehölze wie Rhododendron und Rosen auf. Der gepflasterte Parkplatz für die soziale Einrichtung ist nach Norden hin durch einen mit Efeu begrünten Zaun sowie ein Beet mit diversen Gehölzen (Eibe, Vogelkirsche, Stechpalme, Buchsbaum u. a.) begrenzt. Nach Westen hin bis zur westlichen Plangebietsgrenze setzt sich diese Gehölzreihe mit weiteren Sträuchern (Hasel, Buchsbaum, Stechpalme, Eibe, Holunder, Hainbuche) sowie einer Linde mit ca. 20 cm Brusthöhendurchmesser (BHD), welche innerhalb des Plangebietes stockt, fort. Entlang der nordwestlichen Plangebietsgrenze stocken im nördlichen Teil niedrige Gehölze, vor allem Hartriegel, sowie Efeu und Stauden. An einem kleinen Holunderbaum mit ca. 10 cm Brusthöhendurchmesser ist ein Vogelnistkasten angebracht. Nach Südwesten hin setzt sich die Gehölzreihe entlang der nordwestlichen Plangebietsgrenze mit höheren Sträuchern sowie Bäumen fort: Hainbuche (ca. 10–30 cm BHD), Hängebirke (ca. 10 cm BHD), Kiefer (ca. 15 cm BHD), Fichte (ca. 15 cm BHD) sowie strauchförmig Hasel, Lebensbaum, Feldahorn, Holunder und Hartriegel. Alle höheren Bäume stocken außerhalb des Plangebietes. Im Südwesten des Plangebietes ist noch ein Wurzelstock, vermutlich einer größeren Fichte, erkennbar. Entlang der südlichen Plangebietsgrenze stocken eine Korkenzieher-Weide (ca. 20 cm BHD), Holunderbüsche (bis ca. 10 cm BHD), ein Feldahorn (ca. 10 cm BHD), ein Fliederstrauch, ein Walnussbaum (ca. 20 cm BHD) und eine Eibe (ca. 50 cm BHD), wobei auch hier die höheren Bäume außerhalb des Plangebietes stocken und lediglich ihre Kronentraufbereiche hineinragen. Auf den

Scherrasenflächen im zentralen Bereich des Plangebietes, in dem kleinflächigen Innenhof sowie auf Beeten an den Gebäuden stocken vielfach Zierstauden und vereinzelte Ziergehölze wie z. B. Lebensbäume. Ein kleiner Gartenbereich südlich des westlichen Gebäudes wird als Gemüsebeet genutzt.

Das Plangebiet wird im Norden, (Nord-)Westen und Süden durch weitere Hausgärten bzw. Wohnbebauung begrenzt. Die Gartenflächen sind insbesondere nördlich und westlich des Plangebietes großflächiger und gehölzreicher. Direkt östlich grenzt die Hermann-Löns-Straße an, welche wiederum östlich durch weitere Wohnbebauung begrenzt wird.

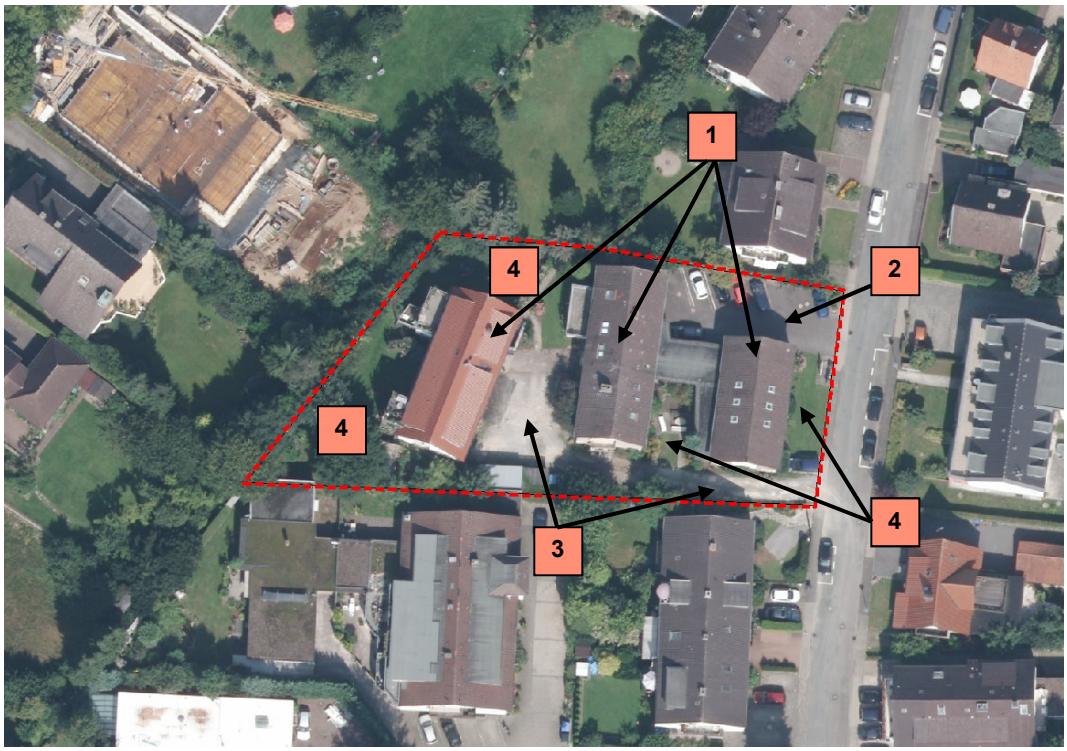

Abb. 3 **Lage der 1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 0168 „Hermann-Löns-Straße“ (rote Linie) auf Grundlage des Luftbildes.**

<u>Legende:</u>
1 = Wohnhaus und soziale Einrichtung: Lebensraumtyp Gebäude
2 = gepflasterte Parkplatzfläche: kein Lebensraumtyp
3 = geschotterte Fläche: kein Lebensraumtyp
4 = Scherrasenflächen, Beete, Gehölze: Lebensraumtyp Gärten

Kennziffer 1-3

Lebensraumtyp: Gebäude

Abb. 4 Ansicht des östlichen Gebäudes an der Hermann-Löns-Straße von Südost.

Abb. 5 Das östliche Gebäude mit nördlich angrenzender Parkplatzfläche. Rechts im Bild das mittlere Gebäude.

Abb. 6 Mittleres Gebäude, Westseite.

Abb. 7 Innenhof mit Verbindungstrakt zwischen östlichem (rechts im Bild) und mittlerem Gebäude.

Abb. 8 Westliches Gebäude, Ansicht von Südwest.

Abb. 9 Geräteschuppen / Unterstand an der südlichen Plangebietsgrenze.

Kennziffer 4

Lebensraumtyp Gärten, Parkanlagen, Siedlungsbrachen

Abb. 10 Gehweg nördlich des mittleren Gebäudes, gesäumt von verschiedenen Ziergehölzen und -stauden sowie einem Lebensbaum.

Abb. 11 Zierstauden und -gehölze auf Beeten und Scherrasen nahe des mittleren Gebäudes.

Abb. 12 Kleinflächige Blumenbeete an Gebäuden sowie Gehölze entlang der Zufahrt an der südlichen Plangebietsgrenze.

Abb. 13 Garten im südwestlichen Grenzbereich des Plangebietes.

Abb. 14 Gehölze entlang der westlichen Plangebietsgrenze.

Abb. 15 Holunder und Feldahorn sowie Buchsbaumhecke an Gemüsebeeten südlich des westlichen Gebäudes.

5.0 Ermittlung der Wirkfaktoren

Potenzielle Betroffenheiten planungsrelevanter Arten können sich primär aus dem aus der Bebauungsplanänderung resultierenden Abbruch von Gebäuden sowie Entfernen von Vegetation, insbesondere Gehölzen, und dem daraus resultierenden Verlust von Lebensraumstrukturen ergeben. Im Zuge der Baumaßnahmen kann es zu temporären akustischen und optischen Störungen kommen (Baustellenlärm, Bewegung der Baumaschinen).

Baubedingte Wirkfaktoren sind Wirkungen, die im Zusammenhang mit den Bauarbeiten auftreten können. Sie sind auf die Zeiten der Baumaßnahme beschränkt. Die anlage- und betriebsbedingten Wirkungen gehen von dem anlagebedingten Flächenverlust sowie insbesondere von den betriebsbedingten Effekten aus.

Durch die 1. Änderung des Bebauungsplans Nr. 0168 „Hermann-Löns-Straße“ werden die Voraussetzungen dafür geschaffen, die im Plangebiet anstehenden Strukturen und Lebensraumtypen zu überplanen und dauerhaft zu verändern bzw. zu entfernen.

In der folgenden Tabelle werden alle denkbaren Wirkungen des Vorhabens als potenzielle Wirkfaktoren zusammengestellt.

Tab. 1 Potenzielle Wirkfaktoren im Zusammenhang mit der 1. Änderung des Bebauungsplans Nr. 0168 „Hermann-Löns-Straße“ der Stadt Bad Salzuflen.

Maßnahme	**Wirkfaktor**	**potenzielle Auswirkung im Sinne § 44 Abs. 1 BNatSchG**
Baubedingt		
Bauarbeiten zur Baufeldvorbereitung	Entfernung der anstehenden Biotopstrukturen (Gebäude, Vegetation)	Töten von Tieren im Sinne § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten im Sinne § 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG
	Lärmemissionen und stoffliche Emissionen durch den Baubetrieb	Störung der Tierwelt im Sinne § 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG
Anlagebedingt		
Errichtung und dauerhafter Bestand neuer Wohnhäuser	Versiegelung und nachhaltiger Lebensraumverlust bzw. Lebensraumveränderungen	Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten im Sinne § 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG
Betriebsbedingt		
Nutzung der neuen Gebäude	Ggf. zusätzliche Lärmemissionen und optische Wirkungen	Störung der Tierwelt im Sinne § 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG

6.0 Stufe I – Vorprüfung des Artenspektrums

Das Untersuchungsgebiet umfasst das Plangebiet sowie deren vorhabensspezifisch relevante, nähere Umgebung. Im Zuge der Auswertung des Fachinformationssystems „Geschützte Arten in Nordrhein-Westfalen“ (FIS) werden die Informationen über planungsrelevante Arten für alle potenziell betroffenen Lebensräume im gesamten Untersuchungsgebiet erhoben.

6.1 Ermittlung vorkommender Tier- und Pflanzenarten

Im Rahmen der Artenschutzprüfung ist eine ausreichende Ermittlung und Bestandsaufnahme der im Untersuchungsraum vorkommenden Tier- und Pflanzenarten erforderlich. Im Regelfall bedarf es einer Gesamtschau, die sich auf eine Auswertung vorhandener Erkenntnisse (z. B. Datenbanken) und bei Bedarf auch methodisch beanstandungsfreie Erfassungen vor Ort gründet.

Die Ergebnisse des vorliegenden Artenschutzrechtlichen Fachbeitrages basieren auf den folgenden Datenquellen:

Tab. 2 Übersicht über die im Rahmen des Artenschutzrechtlichen Fachbeitrages ausgewerteten Datenquellen.

Daten	Quelle
Ortsbegehung im Plangebiet und der Umgebung	Mestermann Büro für Landschaftsplanung 29.07.2019
Auswertung der Landschaftsinformationssammlung LINFOS hinsichtlich Hinweisen auf planungsrelevante Arten in Informationen zu Schutzgebieten und schutzwürdigen Bereichen (Natura 2000-Gebiete, Naturschutzgebiete, Landschaftsschutzgebiete, Geschützte Biotope, Flächen des Biotopkatasters, Biotopverbundflächen)	Landesamt für Natur, Umwelt und Verbraucherschutz des Landes Nordrheinwestfalen. Naturschutzinformationen (LANUV 2019A).
Auswertung des Fachinformationssystems (FIS) „Geschütze Arten in Nordrhein-Westfalen“	Landesamt für Natur, Umwelt und Verbraucherschutz des Landes Nordrheinwestfalen. Geschützte Arten in Nordrhein-Westfalen (LANUV 2019B).
Auswertung der Landschaftsinformationssammlung LINFOS Nordrhein-Westfalen hinsichtlich bekannter Nachweise planungsrelevanter Arten	Landesamt für Natur, Umwelt und Verbraucherschutz des Landes Nordrheinwestfalen. Fundortkataster für Pflanzen und Tiere @LINFOS – Landdesinformationssammlung (LANUV 2019C).

6.1.1 Ortsbegehung des Plangebiets

Das Plangebiet und das unmittelbar angrenzende Umfeld wurden am 29. Juli 2019 flächendeckend begangen, um die Gebäude sowie die Freiflächen bzw. Gartenbereiche auf eine Eignung als Lebensraum für planungsrelevante Tierarten hin bewerten zu können.

Gebäude

Die im Plangebiet vorhandenen Gebäude, zwei Gebäude einer sozialen Einrichtung (MBK e. V.), ein Wohngebäude und ein Geräteschuppen/Unterstand, wurden im Rahmen der Ortsbegehung mit Abschätzung der Lebensraumeignung von außen betrachtet. Dabei wurden keine potenziellen Einfluglöcher für Vögel vorgefunden.
Des Weiteren weisen die Gebäude keine Mehlschwalbennester oder sonstigen vom Boden aus sichtbaren Vogelbrutstätten auf. Während der Ortsbegehung wurden keine planungsrelevanten gebäudebewohnenden Tierarten nachgewiesen.

Mögliche Einflugöffnungen und Versteckmöglichkeiten für kleine Fledermausarten wurden in Form von Fugen im Giebelbereich des östlichen Gebäudes gesehen. Inwieweit die Fugen bis ins Gebäudeinnere reichen, kann ohne detaillierte Gebäudeuntersuchung nicht ausgesagt werden. An einigen Stellen der Fassadenverkleidungen, etwa in jener des mittleren Gebäudes auf der West- sowie der Südseite, befinden sich Beschädigungen, welche als Einschlupf für Kleintiere wie Fledermäuse dienen könnten. Eine Kontrolle mittels Endoskopkamera ergab keine Hinweise auf Tiervorkommen, eine zukünftige Besiedlung durch Fledermäuse kann allerdings nicht ausgeschlossen werden. Vom Bodenniveau aus waren nicht alle Dachtraufen sowie Dachbereiche einsehbar, so dass ein Vorhandensein von Einfluglöchern, insbesondere für Fledermäuse, sowie ein Vorhandensein von Brutmöglichkeiten für Gebäudebrüter in diesen Bereichen nicht von vornherein ausgeschlossen werden können.

Abb. 16 Blick unter die östliche Dachtraufe des östlichen Gebäudes.

Abb. 17 Östliche Giebelseite des östlichen Gebäudes. Die Fuge (roter Pfeil) könnte ein potenzielles Einflugloch bzw. ein Tagesversteck für Fledermäuse darstellen.

Abb. 18 Blick unter das Vordach des mittleren Gebäudes, Ostseite.

Abb. 19 Beschädigte Fassadenverkleidung an der Westseite des mittleren Gebäudes (rote Markierung).

Außenbereiche

Die im Plangebiet vorhandenen Außenbereiche wurden vollständig auf potenzielle Tierlebensräume hin betrachtet. Da die Gehölze zur Zeit ihrer vollen Belaubung untersucht wurden bzw. es sich zum Teil um immergrüne Gehölze handelt, konnten insbesondere in den Kronenbereichen nicht alle Teile eingesehen werden, so dass Nester von Kleinvögeln übersehen worden sein können. Die vorhandenen Bäume und Sträucher können während der Vogelbrutzeit Fortpflanzungs- und Ruhestätten darstellen, ein Vorhandensein von Großvogelnestern (Horsten) ist allerdings ausgeschlossen. Ein Vorhandensein von Baumhöhlen, welche von Fledermäusen oder Vögeln genutzt werden können, kann ebenfalls ausgeschlossen werden. Ein in einem kleinen Holunderbaum aufgehängter Vogelnistkasten kann während der Vogelbrutzeit von häufigen und verbreiteten Vogelarten als Brutstätte genutzt werden, eine Nutzung durch Fledermäuse wird aufgrund der Beschaffenheit und Lage des Nistkastens als unwahrscheinlich angesehen. Während der Begehung der Außenbereiche des Plangebietes wurden keine planungsrelevanten Arten nachgewiesen.

Abb. 20 Dicht belaubte Gehölze und (Zier-)-Koniferen stellen potenzielle Vogelbrutstätten, z. B. für den Girlitz, dar.

Abb. 21 Potenzielle Vogelbrutgehölze entlang der südlichen Plangebietsgrenze.

Abb. 22 Dichter Gehölzbestand entlang der westlichen Plangebietsgrenze (links im Bild).

Abb. 23 Vogelnistkasten an einem Holunderbaum an der westlichen Plangebietsgrenze.

6.1.2 Auswertung von Hinweisen auf planungsrelevante Arten in Informationen zu Schutzgebieten und schutzwürdigen Bereichen

Gemäß MKULNV (2017) soll im Rahmen von Artenschutzprüfungen von kleinflächigen Vorhaben oder von Vorhaben mit über die beanspruchte Fläche nicht relevant hinausgehenden Emissionen ein Randbereich bis 300 m um den Eingriffsbereich untersucht werden. Da die geplante Bebauungsplanänderung sich nur auf das Plangebiet und dessen unmittelbaren Nahbereich auswirken wird, wird demnach ein Radius von 300 m um die Vorhabensfläche als Untersuchungsgebiet betrachtet. Im Zuge der Auswertung des Fachinformationssystems „Geschützte Arten in Nordrhein-Westfalen“ (FIS) werden die Informationen über planungsrelevante Arten für alle potenziell betroffenen Lebensräume im Untersuchungsgebiet erhoben.

6.1.2.1 Auswertung des Fachinformationssystems „Geschützte Arten in Nordrhein-Westfalen“ (FIS)

Das Plangebiet befindet sich im 2. Quadranten des Messtischblattes 3918 „Bad Salzuflen“. Das umgebende Untersuchungsgebiet erstreckt sich darüber hinaus auf den westlich davon gelegenen 1. Quadranten desselben Messtischblattes.
Für die beiden Messtischblätter wurde im Fachinformationssystem „Geschützte Arten in Nordrhein-Westfalen“ (FIS) eine Abfrage der planungsrelevanten Arten für die im Untersuchungsgebiet potenziell anzutreffenden unmittelbar und mittelbar betroffenen Lebensraumtypen durchgeführt (LANUV 2019B):

- Gärten, Parkanlagen, Siedlungsbrachen
- Gebäude.

Für die im Untersuchungsgebiet vorkommenden Lebensräume im 1. und 2. Quadranten des Messtischblattes 3918 „Bad Salzuflen“ werden 34 planungsrelevante Arten genannt (elf Fledermausarten, 21 Vogelarten, eine Amphibienart und eine Reptilienart). Planungsrelevante Pflanzenarten werden nicht benannt (LANUV 2019B).

Tab. 3 Planungsrelevante Arten für das Messtischblatt 3918 „Bad Salzuflen“ (Quadranten 1 & 2) (LANUV 2019B) in den ausgewählten Lebensraumtypen (kontinentale Region). Unmittelbar durch die Planung betroffene Lebensraumtypen sind blau hinterlegt.
• Gärten, Parkanlagen, Siedlungsbrachen • Gebäude

Art	Status	Erhaltungs-zustand in NRW (KON)	Gärten		Gebäude	
			MTB 3918 Quadrant 1	MTB 3918 Quadrant 2	MTB 3918 Quadrant 1	MTB 3918 Quadrant 2
Säugetiere						
Abendsegler	N	G	Na		(Ru)	
Bechsteinfleder-maus	N	S+	Na		(Ru)	
Braunes Langohr	N	G	Na		FoRu	
Breitflügelfleder-maus	N	G-	Na		FoRu!	
Fransenfleder-maus	N	G	(Na)		FoRu	
Große Bartfleder-maus	N	U	Na		FoRu!	
Großes Mausohr	N	U	(Na)		FoRu!	
Kleinabendsegler	N	U	Na		(FoRu)	
Rauhautfleder-maus	N	G			FoRu	
Wasserfledermaus	N	G	Na	Na	FoRu	FoRu
Zwergfledermaus	N	G	Na	Na	FoRu!	FoRu!
Vögel						
Bluthänfling	N: B	unbek.	(FoRu), (Na)	(FoRu), (Na)		
Eisvogel	N: B	G	(Na)	(Na)		
Feldsperling	N: B	U	Na	Na	FoRu	FoRu
Gartenrotschwanz	N: B	U	FoRu	FoRu	FoRu	FoRu
Girlitz	N: B	unbek.	FoRu!, Na	FoRu!, Na		
Graureiher	N: B	U		Na		

Fortsetzung Tab. 3

Art	Status	Erhaltungs-zustand in NRW (KON)	Gärten		Gebäude	
			MTB 3918 Quadrant 1	MTB 3918 Quadrant 2	MTB 3918 Quadrant 1	MTB 3918 Quadrant 2
Vögel						
Habicht	N: B	G	Na	Na		
Kleinspecht	N: B	G	Na	Na		
Kuckuck	N: B	U-	(Na)	(Na)		
Mehlschwalbe	N: B	U	Na	Na	FoRu!	FoRu!
Nachtigall	N: B	U	FoRu	FoRu		
Rauchschwalbe	N: B	U-	Na	Na	FoRu!	FoRu!
Rebhuhn	N: B	S	(FoRu)	(FoRu)		
Saatkrähe	N: B	G	Na			
Schleiereule	N: B	G	Na	Na	FoRu!	FoRu!
Sperber	N: B	G	Na	Na		
Star	N: B	unbek.	Na	Na	FoRu	FoRu
Turmfalke	N: B	G	Na	Na	FoRu!	FoRu!
Uhu	N: B	G				(FoRu)
Waldkauz	N: B	G	Na	Na	FoRu!	FoRu!
Waldohreule	N: B	U	Na	Na		
Amphibien						
Kammmolch	N	U	(Ru)			
Reptilien						
Zauneidechse	N		(FoRu)		(FoRu)	

Legende:
Status: N = Nachweis ab 2000 vorhanden, N: B = Nachweis ‚Brutvorkommen’ ab 2000 vorhanden, N: R/W = Nachweis ‚Rast/Wintervorkommen’ ab 2000 vorhanden.
Erhaltungszustand: G = günstig, U = ungünstig/unzureichend, S = ungünstig/schlecht, unbek. = unbekannt, + = sich verbessernd, - = sich verschlechternd.
Lebensstätten: FoRu = Fortpflanzungs- und Ruhestätte, Ru = Ruhestätte, Na = Nahrungshabitat, Pfl = Pflanzenstandort,
( ) = potenzielles Vorkommen im Lebensraum, ! = Hauptvorkommen im Lebensraum

6.1.2.2 Auswertung der Landschaftsinformationssammlung „LINFOS“

Planungsrelevante Arten

Die Landschafts- und Informationssammlung des Landesamtes für Natur, Umwelt und Verbraucherschutz (LINFOS) dokumentiert für das Plangebiet sowie für das umgebende Untersuchungsgebiet keine Nachweise planungsrelevanter Arten. Die nächstgelegenen Nachweise planungsrelevanter Arten stellen ein Einzelnachweis der Wasserfledermaus aus dem Jahr 2009, ca. 540 m nordwestlich des Plangebietes, sowie ein Nachweis der Breitflügelfledermaus nur wenig weiter nördlich aus dem Jahr 2006 dar (LANUV 2019C).

Natura 2000-Gebiete

Innerhalb des Untersuchungsgebietes bestehen keine Natura 2000-Gebiete, das nächstgelegene Natura 2000-Gebiet liegt ca. 2,1 km nordwestlich des Plangebietes (FFH-Gebiet DE-3818-302 „Wald nördlich Bad Salzuflen“) (LANUV 2019A).

Naturschutzgebiete

Innerhalb des Untersuchungsgebietes bestehen keine Naturschutzgebiete. Das nächstgelegene Naturschutzgebiet stellt das ca. 1,7 km nordöstlich des Plangebietes gelegene NSG Salzetal mit der Objektkennung LIP-039 dar (LANUV 2019A).

Landschaftsschutzgebiete

Das Untersuchungsgebiet überschneidet sich nicht mit einem Landschaftsschutzgebiet. Das nächstgelegene Landschaftsschutzgebiet befindet sich ca. 1 km östlich des Plangebietes (LSG-3818-0007 „LSG Lipper Bergland mit Bega-Hügelland und westlichem Lipper Bergland sowie Ravensberger Hügelland mit Herforder Platten- und Hügelland“) (LANUV 2019A).

Gesetzlich geschützte Biotope

Innerhalb des Untersuchungsgebietes befinden sich keine gesetzlich geschützten Biotope. Das nächstgelegene geschützte Biotop ist eine seggen- und binsenreiche Nasswiese mit der Kennung BT-3918-0649-2003, ca. 1,2 km nordöstlich des Plangebietes (LANUV 2019A).

Biotopkatasterflächen

Innerhalb des Untersuchungsgebietes liegen keine Biotopkatasterflächen. Die nächstgelegene Biotopkatasterfläche befindet sich ca. 1 km östlich des Plangebietes: BK-3818-466 („Bad Salzufler Stadtwald östlich Heuplacken“) (LANUV 2019A).

Biotopverbundflächen

Etwa 280 m nordwestlich des Plangebietes überschneidet sich das Untersuchungsgebiet kleinflächig mit der Verbundfläche „Salzeaue in Bad Salzuflen und Nebental der Glimke bei Glimke“ (VB-DT-3818-004). Es werden keine vorkommenden Tierarten aufgeführt, lediglich der Hinweis, dass die Verbundfläche wertvoll für auenorientierte Biotope und Arten sei (LANUV 2019A).

6.2 Konfliktanalyse und Ermittlung von Konfliktarten

Als Konfliktarten werden Tierarten angesehen, deren vorhabenspezifische Betroffenheit nicht generell auszuschließen ist. Die Definition von Konfliktarten ist das Untersuchungsergebnis der Stufe I der Artenschutzprüfung. Im Zuge der Stufe II ist bei Bedarf für diese Arten eine differenzierte Art-für-Art-Betrachtung durchzuführen. Diese Untersuchungen sollen dazu dienen, bei Bedarf artspezifische Vermeidungs- und Ausgleichsmaßnahmen zu definieren, um das Eintreten artenschutzrechtlicher Verbotstatbestände zu verhindern.

Das Vorhaben (Bebauungsplanänderung) umfasst keine Gebäudeabbrüche, schafft allerdings die Voraussetzungen für diese. Im Rahmen von Abbruchverfahren ist eine gesonderte Artenschutzprüfung durchzuführen. Des Weiteren wird davon ausgegangen, dass die anstehenden Gehölze möglicherweise bereits vor einem Abbruchverfahren gerodet werden. Wirkungen, wie sie in Kapitel 5.0 beschrieben werden, können sich primär durch Gebäudeabbrüche, durch das Entfernen von Vegetationsbeständen sowie durch Bau und Anlage neuer Gebäude ergeben. Grundsätzlich sollen dabei die Vogelbrutzeiten, auch für häufige und verbreitete Vogelarten, beachtet werden. Gebäude und Höhlenbäume können darüber hinaus Lebensstätten streng geschützter bzw. planungsrelevanter Arten darstellen.

6.2.1 Häufige und verbreitete Vogelarten

Entsprechend dem geltenden Recht unterliegen alle europäischen Vogelarten den Artenschutzbestimmungen des § 44 Abs. 1 BNatSchG. Damit ist auch die vorhabensspezifische Erfüllung der Verbotstatbestände gegenüber häufigen und verbreiteten Vogelarten (s. g. „Allerweltsarten“ wie Amsel, Buchfink oder Kohlmeise) zu prüfen. Bei den häufigen und ungefährdeten Arten kann im Regelfall davon ausgegangen werden, dass wegen ihrer Anpassungsfähigkeit und des günstigen Erhaltungszustandes bei vorhabensbedingten Beeinträchtigungen nicht gegen die Zugriffsverbote verstoßen wird. Gemäß Nr. 6 des Gesetzes zur Änderung des Bundesnaturschutzgesetzes tritt eine Verletzung des Schädigungsverbotes der Fortpflanzungs- und Ruhestätten (§ 44 Abs.1 Nr. 3 BNatSchG) nicht ein, soweit die ökologische Funktion der von dem Eingriff betroffenen Fortpflanzungs- und Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang weiterhin erfüllt wird. Das Tötungs- und Verletzungsverbot wird nicht ausgelöst, sofern das Risiko der Tötung oder Verletzung sich durch den Eingriff nicht signifikant erhöht und diese Beeinträchtigungen trotz Anwendung der gebotenen, fachlich anerkannten

Schutzmaßnahmen nicht vermieden werden kann. Durch die folgenden Schutzmaßnahmen wird sichergestellt, dass keine artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände im Hinblick auf häufige und verbreitete Vogelarten ausgelöst werden:

- Zur Vermeidung der Verbotstatbestände ist eine Begrenzung der Inanspruchnahme von Vegetationsbeständen auf Zeiten außerhalb der Brutzeit (1. März bis 30. September) vorzunehmen. Rodungs- und Räumungsmaßnahmen von Vegetationsflächen sind dementsprechend nur zwischen dem 1. Oktober und dem 28. Februar durchzuführen.

- Im Falle nicht vermeidbarer Beanspruchungen von Gehölzen bzw. Vegetationsflächen außerhalb des Zeitraums zwischen dem 1. Oktober und dem 28. Februar sind alle Vegetationsbestände unmittelbar vor deren Entfernung bzw. Rodung durch eine Umweltbaubegleitung zu prüfen. Die Maßnahme soll sicherstellen, dass eine Entfernung von Vegetationsbeständen, insbesondere von Gehölzbeständen, nur durchgeführt wird, wenn die betroffenen Gehölze und Freiflächen frei von einer Quartiernutzung sind.

- Die Aktivitäten der Baumaßnahme (Baustelleneinrichtung, Erdarbeiten, Materiallagerung etc.) müssen auf die notwendigste Fläche beschränkt werden. Außerdem ist gemäß DIN 18920 ein Abstand von 1,50 m zu Bäumen und Gehölzstrukturen einzuhalten, die im Zuge der Planung erhalten bleiben. Damit kann sichergestellt werden, dass zu erhaltende Gehölzbestände und Vegetationsbestände der näheren Umgebung vor Beeinträchtigung geschützt sind und auch weiterhin eine Funktion als Lebensraum übernehmen können.

Das Vorhaben entspricht dem Regelfall, so dass von einer vertiefenden Betrachtung der häufigen und verbreiteten Vogelarten im Rahmen der Konfliktanalyse abgesehen werden kann.

6.2.2 Planungsrelevante Tierarten

Im Zuge der Datenrecherche nach Schutzgebieten und schutzwürdigen Bereichen, planungsrelevanten Arten sowie nach Auswertung der Fachinformationssammlung (LANUV 2019A-C) wurde festgestellt, dass innerhalb des Untersuchungsgebietes Hinweise auf Vorkommen von 34 planungsrelevanten Tierarten (elf Fledermausarten, 21 Vogelarten, eine Amphibienart und eine Reptilienart) bestehen. Im Rahmen der Ortsbegehung wurden keine planungsrelevanten Arten nachgewiesen.

Infolge der Habitatansprüche der Arten, der im Untersuchungsgebiet vorkommenden Biotopstrukturen und der dargestellten Wirkfaktoren kann ein potenzielles Vorkommen bzw. eine potenzielle vorhabensbedingte Betroffenheit für einige der im Rahmen der Datenrecherche ermittelten Arten im Vorfeld ausgeschlossen werden. Da nichtessenzielle Nahrungsflächen nicht zu den Schutzobjekten des § 44 Abs. 1 BNatSchG gehören, ist eine artenschutzrechtlich relevante Betroffenheit im Falle von Bauvorhaben und/oder Gehölzrodungen für Arten, welche das Untersuchungsgebiet als nichtessenzielles Nahrungshabitat nutzen, nicht gegeben.

Durch Gebäudeabbrüche können einige der potenziell vorkommenden Fledermausarten durch eine Tötung oder Verletzung von Individuen sowie durch den Verlust essenzieller Lebensraumbestandteile (Fortpflanzungs- und Ruhestätten in Form von Sommer- und/oder Winterquartieren in Gebäuden oder Bäumen) betroffen sein. Ein Vorhandensein von Überwinterungsquartieren von Fledermäusen in den im Plangebiet stockenden Gehölzen kann ausgeschlossen werden.
Eine Betroffenheit durch eine Tötung von Jungvögeln durch den Gebäudeabbruch während der Brutzeit sowie ein Verlust von Brutstandorten sind für den Star nicht von vornherein auszuschließen. Die im Plangebiet stockenden Gehölze weisen teilweise eine potenzielle Eignung als Brutplätze für den Girlitz auf, so dass auch hinsichtlich dieser Art eine artenschutzrechtlich relevante Betroffenheit nicht von vornherein ausgeschlossen werden kann.

In der folgenden Tabelle werden die im Rahmen der Datenrecherche ermittelten Arten dargestellt und eine Voreinschätzung einer möglichen Betroffenheit durch das Vorhaben (Bebauungsplanänderung) vorgenommen (Stufe I).

Tab. 4 Auflistung der im Untersuchungsgebiet potenziell vorkommenden planungsrelevanten Tierarten und Darstellung der Konfliktarten.

Art	Datenquelle/ Status	mögliche relevante Wirkfaktoren	Erfüllung Verbotstatbestand BNatSchG § 44 Abs. 1 möglich			Konfliktart
			Nr. 1	Nr. 2	Nr.3	
Säugetiere						
Abendsegler	FIS/N	keine				nein
Bechsteinfledermaus	FIS/N	keine				nein
Braunes Langohr	FIS/N	- Tötung / Verletzung von Tieren - Verlust von Quartierstandorten	**x**		**x**	**ja**
Breitflügelfledermaus	FIS/N	- Tötung / Verletzung von Tieren - Verlust von Quartierstandorten	**x**		**x**	**ja**
Fransenfledermaus	FIS/N	- Tötung / Verletzung von Tieren - Verlust von Quartierstandorten	**x**		**x**	**ja**
Große Bartfledermaus	FIS/N	- Tötung / Verletzung von Tieren - Verlust von Quartierstandorten	**x**		**x**	**ja**
Großes Mausohr	FIS/N	keine				nein
Kleinabendsegler	FIS/N	- Tötung / Verletzung von Tieren - Verlust von Quartierstandorten	**x**		**x**	**ja**
Rauhautfledermaus	FIS/N	- Tötung / Verletzung von Tieren - Verlust von Quartierstandorten	**x**		**x**	**ja**
Wasserfledermaus	FIS/N	keine				nein
Zwergfledermaus	FIS/N	- Tötung / Verletzung von Tieren - Verlust von Quartierstandorten	**x**		**x**	**ja**
Vögel						
Bluthänfling	FIS/N:B	keine				nein
Eisvogel	FIS/N:B	keine				nein
Feldsperling	FIS/N:B	keine				nein
Gartenrotschwanz	FIS/N:B	keine				nein
Girlitz	FIS/N:B	- Tötung / Verletzung von Tieren - Verlust von Brutplätzen	**x**		**x**	**ja**
Graureiher	FIS/N:B	keine				nein
Habicht	FIS/N:B	keine				nein
Kleinspecht	FIS/N:B	keine				nein
Kuckuck	FIS/N:B	keine				nein

Fortsetzung Tab. 4

Art	Datenquelle/ Status	mögliche relevante Wirkfaktoren	Erfüllung Verbotstatbestand BNatSchG § 44 Abs. 1 möglich			Konfliktart
			Nr. 1	Nr. 2	Nr. 3	
Vögel						
Mehlschwalbe	FIS/N:B	keine				nein
Nachtigall	FIS/N:B	keine				nein
Rauchschwalbe	FIS/N:B	keine				nein
Rebhuhn	FIS/N:B	keine				nein
Saatkrähe	FIS/N:B	keine				nein
Schleiereule	FIS/N:B	keine				nein
Sperber	FIS/N:B	keine				nein
Star	FIS/N:B	- Tötung / Verletzung von Tieren - Verlust von Brutplätzen	**x**		**x**	**ja**
Turmfalke	FIS/N:B	keine				nein
Uhu	FIS/N:B	keine				nein
Waldkauz	FIS/N:B	keine				nein
Waldohreule	FIS/N:B	keine				nein
Amphibien						
Kammmolch	FIS/N	keine				nein
Reptilien						
Zauneidechse	FIS/N	keine				nein

Erläuterungen Datenquelle/Status:
Datenquelle: FIS = Fachinformationssystem
Status: N = Nachweis nach 2000 vorhanden, B = brütend

6.3 Ergebnis der Stufe I und weitere Vorgehensweise

Die Konfliktanalyse hat ergeben, dass nach den Ergebnissen der Datenrecherche und der Ortsbegehung für sieben Fledermausarten und zwei Vogelarten das Eintreten artenschutzrechtlicher Verbotstatbestände nicht von vornherein ausgeschlossen werden kann:

- Das Braune Langohr kann potenzielle Spalten und Nischen im bzw. am Gebäude nutzen. Die Nutzung beschränkt sich auf die Zeit außerhalb der Winterruhe (ca. März bis Oktober).
- Die Breitflügelfledermaus kann ganzjährig potenzielle Verstecke am bzw. im Gebäude nutzen.
- Die Fransenfledermaus kann außerhalb der Winterruhe Spalten und Nischen im bzw. am Gebäude nutzen.
- Die Große Bartfledermaus nutzt während der Aktivitätsperiode (ca. März bis Oktober) Spaltenquartiere an und in Gebäuden, in der Überwinterungsphase nutzt die Art unterirdische Verstecke wie Höhlen, Stollen und Keller.
- Der Kleinabendsegler kann ganzjährig Verstecke im bzw. am Gebäude nutzen.
- Die Rauhautfledermaus kann in Quartieren im bzw. am Gebäude überwintern.

- Die Zwergfledermaus nutzt primär Gebäudequartiere, wo sie ganzjährig vorkommen kann.
- Der Girlitz kann während seiner Brutperiode (Mitte März bis Ende August) die Gehölze in den Gartenflächen des Plangebietes beanspruchen, wobei Zierkoniferen bevorzugt werden, aber auch dichte Laubgehölze in Betracht kommen.
- Der Star könnte Halbhöhlen und Nischen der Gebäude, insbesondere der Dachbereiche, als Fortpflanzungs- und Ruhestätten nutzen.

Der Sachverhalt wird in einer vertiefenden Prüfung der Verbotstatbestände (Stufe II) analysiert.

7.0 Stufe II – Vertiefende Prüfung der Verbotstatbestände

Im Rahmen der Vorprüfung konnten artenschutzrechtlich relevante Beeinträchtigungen durch das Vorhaben für folgende Arten nicht ausgeschlossen werden:

Fledermäuse

- Braunes Langohr, Breitflügelfledermaus, Fransenfledermaus, Große Bartfledermaus, Kleinabendsegler, Rauhautfledermaus, Zwergfledermaus.

Vögel

- Girlitz, Star.

7.1 Fledermäuse

Quartierökologie

Die Arten Breitflügelfledermaus und Zwergfledermaus nutzen als Quartiere sowohl Strukturen an und in Gebäuden als auch in Bäumen, wobei sie jedoch eine deutliche Präferenz für Gebäudequartiere zeigen. Beide Arten überwintern auch regelmäßig in Spaltenverstecken in Gebäuden, die nicht immer frostsicher sind, so dass zu jeder Jahreszeit ein Vorkommen in entsprechenden Strukturen möglich ist. Unwahrscheinlicher, aber nicht ausgeschlossen, ist eine Überwinterung des Kleinen Abendseglers oder der Rauhautfledermaus in Gebäudequartieren. In geeigneten Kellerräumen kann auch die Große Bartfledermaus überwintern, wobei diese Art in erster Linie während der Aktivitätsperiode Gebäudequartiere nutzt. In Strukturen in bzw. an den bestehenden Gebäuden können darüber hinaus die Arten Braunes Langohr und Fransenfledermaus vorkommen, diese allerdings nur außerhalb der Winterruhe, welche sich etwa von Anfang November bis Ende Februar erstreckt.

Wirkungsspezifische Betroffenheiten

Infolge der 1. Änderung des Bebauungsplans Nr. 0168 „Hermann-Löns-Straße“ der Stadt Bad Salzuflen ist der Abbruch von Gebäuden zulässig. Sofern Fledermäuse in versteckten Winkeln, Nischen, Zwischenwänden, unter Dachziegeln etc. leben, können durch den Gebäudeabbruch Tiere verletzt und/oder getötet werden. Darüber hinaus werden Quartiere (Fortpflanzungs- und Ruhestätten) zerstört. Eine potenzielle Betroffenheit von gebäudebewohnenden Fledermausarten gemäß § 44 Abs. 1 Nr. 1 und 3 BNatSchG ist nicht auszuschließen.

Vermeidungsmaßnahmen

Vermeidung von Tötungen und Verletzungen gemäß § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG

Um eine Betroffenheit gemäß § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG im Zuge des Gebäudeabbruchs auszuschließen, wird empfohlen, möglichst unmittelbar vor dem Abbruch eine detaillierte Untersuchung aller Außen- und Innenbereiche des Gebäudes durchzuführen. Diese Gebäudeuntersuchung ist im Rahmen einer gesonderten Artenschutzprüfung im Zuge des Abbruchverfahrens durchzuführen. Sollte im Zuge der Gebäudeuntersuchung ein Fledermausquartier nachgewiesen werden oder ist das Vorhandensein eines solchen nicht auszuschließen, sind weitere Vermeidungs- und Kompensationsmaßnahmen festzulegen.

7.2 Vögel

Brutökologie Girlitz

Der Girlitz bevorzugt warmes und trockenes Klima und kommt deshalb häufig in Städten vor, sofern diese große, gehölzreiche Gärten, Parks oder Friedhöfe bieten. Er brütet in „Sträuchern, auf Bäumen und in Rankenpflanzen mit Sichtschutz (< 1–10 m Bodenhöhe), bevorzugt in Obstbäumen und Zierkoniferen“ (SÜDBECK et al. 2005). Die Hauptlegezeit der Erstbrut liegt zwischen Ende April und Ende Mai, jene der Zweitbrut Ende Juni bis Mitte Juli. Jungvögel werden ab Ende Mai flügge, die Brutreviere werden im August verlassen (EBENDA).

Wirkungsspezifische Betroffenheiten des Girlitzes

Durch die Überplanung von Gehölzen im Plangebiet kann ein Lebensraum des Girlitzes betroffen sein. Im Zuge der Baufeldräumung werden Gehölze gerodet und möglicherweise Kronentraufbereiche, die aus benachbarten Grundstücken in das Plangebiet hineinragen, geschnitten. Dadurch können insbesondere nicht flügge, im Nest befindliche Jungvögel der Art verletzt oder getötet werden, wodurch ein Verbotstatbestand gemäß § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG ausgelöst werden würde.
Darüber hinaus könnten dauerhaft Fortpflanzungs- und Ruhestätten des Girlitzes überplant werden, was einen Verbotstatbestand gemäß § 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG auslösen würde.

Vermeidungsmaßnahmen für den Girlitz

Vermeidung von Tötungen und Verletzungen gemäß § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG

Der Girlitz wurde im Zuge der einmaligen Ortsbegehung am 29. Juli 2019 nicht im Plangebiet festgestellt, was nicht ausschließt, dass die Art in passenden Gehölzen in den Gartenflächen des Plangebietes brüten könnte. Allerdings ist die Anwesenheit der Art im Plangebiet rein spekulativ. Im Sinne eines Worst-Case-Szenarios wird es als ausreichend erachtet, eine Tötung und/oder Verletzung von Girlitzen zu vermeiden. Dies wird erreicht, indem die in Kapitel 6.2.1 aufgeführten Bauzeitenregelungen zum

Schutz häufiger und verbreiteter Vogelarten Anwendung finden. Die Art findet in den Hausgärten in der Umgebung, insbesondere in den gehölzreichen Gärten westlich und nördlich des Plangebietes, vielfach mindestens gleichwertige Bruthabitate vor, so dass eine Gefährdung der lokalen Population des Girlitzes infolge der Bebauungsplanänderung nicht erwartet wird.

Brutökologie Star

Der Star besiedelt Hausgärten und Parks der Dörfer und Städte ebenso wie Wälder, insbesondere höhlen- und altholzreiche Laub- und Auwälder, Streuobstwiesen und andere Gehölze, sofern ein entsprechendes Angebot an Baumhöhlen, Nistkästen oder Gebäudenischen besteht. Dabei können insbesondere auch Hohlräume unter Dachziegeln als Brutplatz Verwendung finden. Gemäß SÜDBECK et al. (2005) erstreckt sich die Brutzeit von Anfang April bis Mitte Juni, wobei die Revierbesetzung und Paarbildung bereits im Februar stattfinden kann.

Wirkungsspezifische Betroffenheiten des Stars

Durch den Abbruch von Gebäuden innerhalb des Plangebietes könnten Bruthabitate des Stars betroffen sein. Während der Brutzeit ist eine Tötung und/oder Verletzung von brütenden Tieren und/oder nicht flüggen Jungvögeln im Zuge des Gebäudeabbruchs möglich, was einen Verbotstatbestand gemäß § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG auslösen würde. Darüber hinaus könnten dauerhaft Fortpflanzungs- und Ruhestätten des Stars überplant werden. Die Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten würde einen Verbotstatbestand gemäß § 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG auslösen.

Vermeidungsmaßnahmen für den Star

Vermeidung von Tötungen und Verletzungen gemäß § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG

Um eine Betroffenheit gemäß § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG im Zuge von Gebäudeabbrüchen auszuschließen, wird empfohlen, möglichst unmittelbar vor dem Abbruch eine detaillierte Untersuchung aller Außen- und Innenbereiche des Gebäudes durchzuführen. Diese Gebäudeuntersuchung ist im Rahmen einer gesonderten Artenschutzprüfung im Zuge des Abbruchverfahrens durchzuführen. Sollte im Zuge der Gebäudeuntersuchung ein Brutplatz des Stars nachgewiesen werden oder ist das Vorhandensein eines solchen nicht auszuschließen, sind weitere Vermeidungs- und Kompensationsmaßnahmen festzulegen.

8.0 Zusammenfassung

Mit der 1. Änderung des Bebauungsplans Nr. 0168 „Hermann-Löns-Straße“ der Stadt Bad Salzuflen sollen die planungsrechtlichen Voraussetzungen für eine Nachverdichtung mit Wohnraum geschaffen werden, damit der allgemein hohen Nachfrage an Wohnraum in Bad Salzuflen Rechnung getragen werden kann.
Im Zusammenhang mit der 1. Änderung des Bebauungsplans Nr. 0168 „Hermann-Löns-Straße“ der Stadt Bad Salzuflen ist im Rahmen einer Artenschutzprüfung zu untersuchen, ob gemäß § 44 Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) eine unzulässige Betroffenheit von artenschutzrechtlich relevanten Arten eintreten kann. Der vorgelegte artenschutzrechtliche Fachbeitrag dient hierfür als fachliche Grundlage.

Im Rahmen der Ortsbegehung am 29. Juli 2019 erfolgte eine Plausibilitätskontrolle. Dabei wurde überprüft, ob die Arten der Artenliste am Planungsstandort bzw. im Untersuchungsgebiet hinsichtlich ihrer individuellen Lebensraumansprüche tatsächlich vorkommen bzw. vorkommen können und in welchem Umfang sie von dem geplanten Vorhaben betroffen sein könnten.

Im Zusammenhang mit der Neuaufstellung des Bebauungsplans Nr. 0168 „Hermann-Löns-Straße“ werden folgende Lebensraumtypen mittelbar und unmittelbar beansprucht:

- Gärten, Parkanlagen, Siedlungsbrachen
- Gebäude.

Für die im Untersuchungsgebiet vorkommenden Lebensräume im 1. und 2. Quadranten des Messtischblattes 3918 „Bad Salzuflen“ werden 34 planungsrelevante Arten genannt (elf Fledermausarten, 21 Vogelarten, eine Amphibienart und eine Reptilienart). Planungsrelevante Pflanzenarten werden nicht benannt (LANUV 2019B).

Die Landschafts- und Informationssammlung des Landesamtes für Natur, Umwelt und Verbraucherschutz (LINFOS) weist für den Planbereich und die weitere Umgebung keine weiteren Vorkommen planungsrelevanter Tier- oder Pflanzenarten aus.
Im Zuge der Ortsbegehung wurden keine planungsrelevanten Arten nachgewiesen.

Ergebnisse der Konfliktanalyse für häufige und verbreitete Vogelarten

Eine artenschutzrechtliche Betroffenheit gemäß § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG der häufigen und verbreiteten Vogelarten wird unter Berücksichtigung der nachstehenden Vermeidungsmaßnahmen ausgeschlossen:

- Zur Vermeidung der Verbotstatbestände ist eine Begrenzung der Inanspruchnahme von Vegetationsbeständen auf Zeiten außerhalb der Brutzeit (1. März bis 30. September) vorzunehmen. Rodungs- und Räumungsmaßnahmen von

Vegetationsflächen sind dementsprechend nur zwischen dem 1. Oktober und dem 28. Februar durchzuführen.

- Im Falle nicht vermeidbarer Beanspruchungen von Gehölzen bzw. Vegetationsflächen außerhalb des Zeitraums zwischen dem 1. Oktober und dem 28. Februar sind alle Vegetationsbestände unmittelbar vor deren Entfernung bzw. Rodung durch eine Umweltbaubegleitung zu prüfen. Die Maßnahme soll sicherstellen, dass eine Entfernung von Vegetationsbeständen, insbesondere von Gehölzbeständen, nur durchgeführt wird, wenn die betroffenen Gehölze und Freiflächen frei von einer Quartiernutzung sind.

- Die Aktivitäten der Baumaßnahme (Baustelleneinrichtung, Erdarbeiten, Materiallagerung etc.) müssen auf die notwendigste Fläche beschränkt werden. Außerdem ist gemäß DIN 18920 ein Abstand von 1,50 m zu Bäumen und Gehölzstrukturen einzuhalten, die im Zuge der Planung erhalten bleiben. Damit kann sichergestellt werden, dass zu erhaltende Gehölzbestände und Vegetationsbestände der näheren Umgebung vor Beeinträchtigung geschützt sind und auch weiterhin eine Funktion als Lebensraum übernehmen können.

Ergebnisse der Konfliktanalyse für planungsrelevante Arten

Die Konfliktanalyse der potenziell vorkommenden planungsrelevanten Arten ergab, dass eine Betroffenheit durch das Vorhaben für neun Arten nicht von vornherein ausgeschlossen werden kann: Braunes Langohr, Breitflügelfledermaus, Fransenfledermaus, Große Bartfledermaus, Kleiner Abendsegler, Rauhautfledermaus, Zwergfledermaus, Girlitz und Star.
Eine vertiefende Prüfung der Verbotstatbestände kommt für die Artengruppe Fledermäuse zu folgenden Ergebnissen:

- Infolge der 1. Änderung des Bebauungsplans Nr. 0168 „Hermann-Löns-Straße“ ist der Abbruch von Gebäuden zulässig. Sofern Fledermäuse in versteckten Winkeln, Nischen, Zwischenwänden, unter Dachziegeln etc. leben, können durch den Gebäudeabbruch Tiere verletzt und/oder getötet werden. Darüber hinaus werden Quartiere (Fortpflanzungs- und Ruhestätten) zerstört. Eine potenzielle Betroffenheit von gebäudebewohnenden Fledermausarten gemäß § 44 Abs. 1 Nr. 1 und 3 BNatSchG ist nicht auszuschließen.

- Um eine Betroffenheit gemäß § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG im Zuge des Gebäudeabbruchs auszuschließen, wird empfohlen, möglichst unmittelbar vor dem Abbruch eine detaillierte Untersuchung aller Außen- und Innenbereiche des Gebäudes durchzuführen. Diese Gebäudeuntersuchung ist im Rahmen einer gesonderten Artenschutzprüfung im Zuge des Abbruchverfahrens durchzuführen. Sollte im Zuge der Gebäudeuntersuchung ein Fledermausquartier nachgewiesen werden oder ist das Vorhandensein eines solchen nicht auszuschließen, sind weitere Vermeidungs- und Kompensationsmaßnahmen festzulegen.

Weiter kommt die vertiefende Prüfung der Verbotstatbestände zu folgenden Ergebnissen hinsichtlich der Artengruppe Vögel:

- Durch die Überplanung von Gehölzen im Plangebiet kann ein Lebensraum des Girlitzes betroffen sein. Im Zuge der Baufeldräumung werden Gehölze gerodet und möglicherweise Kronentraufbereiche, die aus benachbarten Grundstücken in das Plangebiet hineinragen, geschnitten. Dadurch können insbesondere nicht flügge, im Nest befindliche Jungvögel der Art verletzt oder getötet werden, wodurch ein Verbotstatbestand gemäß § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG ausgelöst werden würde.
  Darüber hinaus könnten dauerhaft Fortpflanzungs- und Ruhestätten des Girlitzes überplant werden, was einen Verbotstatbestand gemäß § 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG auslösen würde.

- Durch den Abbruch von Gebäuden innerhalb des Plangebietes könnten Bruthabitate des Stars betroffen sein. Während der Brutzeit ist eine Tötung und/oder Verletzung von brütenden Tieren und/oder nicht flüggen Jungvögeln im Zuge des Gebäudeabbruchs möglich, was einen Verbotstatbestand gemäß § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG auslösen würde. Darüber hinaus könnten dauerhaft Fortpflanzungs- und Ruhestätten des Stars überplant werden. Die Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten würde einen Verbotstatbestand gemäß § 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG auslösen.

- Der Girlitz wurde im Zuge der einmaligen Ortsbegehung am 29. Juli 2019 nicht im Plangebiet festgestellt, was nicht ausschließt, dass die Art in passenden Gehölzen in den Gartenflächen des Plangebietes brüten könnte. Allerdings ist die Anwesenheit der Art im Plangebiet rein spekulativ. Im Sinne eines Worst-Case-Szenarios wird es als ausreichend erachtet, eine Tötung und/oder Verletzung von Girlitzen zu vermeiden. Dies wird erreicht, indem die in Kapitel 6.2.1 aufgeführten Bauzeitenregelungen zum Schutz häufiger und verbreiteter Vogelarten Anwendung finden. Die Art findet in den Hausgärten in der Umgebung, insbesondere in den gehölzreichen Gärten westlich und nördlich des Plangebietes, vielfach mindestens gleichwertige Bruthabitate vor, so dass eine Gefährdung der lokalen Population des Girlitzes infolge der Bebauungsplanänderung nicht erwartet wird.

- Um eine Betroffenheit gemäß § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG im Zuge von Gebäudeabbrüchen auszuschließen, wird empfohlen, möglichst unmittelbar vor dem Abbruch eine detaillierte Untersuchung aller Außen- und Innenbereiche des Gebäudes durchzuführen. Diese Gebäudeuntersuchung ist im Rahmen einer gesonderten Artenschutzprüfung im Zuge des Abbruchverfahrens durchzuführen. Sollte im Zuge der Gebäudeuntersuchung ein Brutplatz des Stars nachgewiesen werden oder ist das Vorhandensein eines solchen nicht auszuschließen, sind weitere Vermeidungs- und Kompensationsmaßnahmen festzulegen.

Besonders geschützte Pflanzenarten kommen im Plangebiet nicht vor. Dementsprechend ergibt sich keine Relevanz des § 44 Abs. 1 Nr. 4 BNatSchG, wonach es verboten ist, wild lebende Pflanzen der besonders geschützten Arten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, sie oder ihre Standorte zu beschädigen oder zu zerstören.

Ergebnis

Die 1. Änderung des Bebauungsplans Nr. 0168 „Hermann-Löns-Straße“ der Stadt Bad Salzuflen löst unter Berücksichtigung der genannten Vermeidungsmaßnahmen keine Verbotstatbestände gemäß § 44 Abs. 1 BNatSchG aus.

Warstein-Hirschberg, Oktober 2019

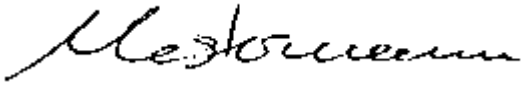

Bertram Mestermann
Dipl.-Ing. Landschaftsarchitekt

Quellenverzeichnis

HEMPEL + TACKE (2019): Bad Salzuflen – 1. Änderung des Bebauungsplans Nr. 0168 „Hermann-Löns-Straße“, Ortsteil Bad Salzuflen. Begründung zur frühzeitigen Beteiligung gemäß §§ 3 Abs. 1 und 4 BauGB in der Fassung vom 23.05.2019.

LANUV (2019A): Landesamt für Natur, Umwelt und Verbraucherschutz des Landes Nordrhein-Westfalen, Naturschutzinformationen. (WWW-Seite)
http://linfos.api.naturschutzinformationen.nrw.de/atlinfos/de/atlinfos
Zugriff: 23.08.2019, 16:30 MEZ.

LANUV (2019B): Landesamt für Natur, Umwelt und Verbraucherschutz des Landes Nordrhein-Westfalen, Geschützte Arten in Nordrhein-Westfalen. (WWW-Seite)
http://www.naturschutzinformationen-nrw.de/artenschutz/de/arten/blatt/liste/39181 und /39182. Zugriff: 26.09.2019, 9:30 MEZ.

LANUV (2019C): Landesamt für Natur, Umwelt und Verbraucherschutz des Landes Nordrhein-Westfalen. Fundortkataster für Pflanzen und Tiere. @LINFOS – Landschaftsinformationssammlung, Düsseldorf. (WWW-Seite)
http://www.gis6.nrw.de/osirisweb/ASC_Frame/portal.jsp
Zugriff: 23.08.2019, 17:15 MEZ.

MKULNV (2016): Ministerium für Umwelt, Landwirtschaft, Natur- und Verbraucherschutz des Landes Nordrhein-Westfalen - Verwaltungsvorschrift zur Anwendung der nationalen Vorschriften zur Umsetzung der Richtlinie 92/43/EWG (FFH-RL) und 2009/147/EG (V-RL) zum Artenschutz bei Planungs- oder Zulassungsverfahren (VV-Artenschutz), Rd. Erl. d. MULNV v. 06.06.2016, - III 4 – 616.06.01.105.

MKULNV (2017): Ministerium für Klimaschutz, Umwelt, Landwirtschaft Natur- und Verbraucherschutz des Landes Nordrhein-Westfalen – Leitfaden „Methodenhandbuch zur Artenschutzprüfung in Nordrhein-Westfalen – Bestandserfassung und Monitoring –“. Schlussbericht 09.03.2017.

MWEBWV (2010): Artenschutz in der Bauleitplanung und bei der baurechtlichen Zulassung von Vorhaben. Gemeinsame Handlungsempfehlung des Ministeriums für Wirtschaft, Energie, Bauen, Wohnen und Verkehr NRW und des Ministeriums für Klimaschutz, Umwelt, Landwirtschaft, Natur- und Verbraucherschutz NRW vom 24.08.2010.

SÜDBECK, P.; ANDRETZKE, H.; FISCHER, S.; GEDEON, K.; SCHIKORE, T.; SCHRÖDER, K. & SUDFELDT, C. (2005): Methodenstandards zur Erfassung der Brutvögel Deutschlands. Radolfzell.